

Az.: 4 B 88/11
1 L 420/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Zwickau
vertreten durch den Landrat
Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau

- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

beigeladen:
Stadt
vertreten durch den Bürgermeister

- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

rechtsaufsichtlicher Beanstandung und Anordnung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 21. März 2012

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Beigeladenen wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 1. April 2011 - 1 L 420/10 - geändert. Der Antrag der Antragstellerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 20. Oktober 2010 wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen im Beschwerdeverfahren.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 7.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Mit der Beschwerde begehrt die Beigeladene die Änderung des angefochtenen Beschlusses, soweit darin die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 20. Oktober 2010 gegen die Nummern 1 bis 6 des Bescheides des Antragsgegners vom 20. September 2010 in Gestalt seines Klarstellungsbescheides vom 11. November 2010 wiederhergestellt wurde.
- 2 Mit Bescheid vom 20. September 2010 beanstandete der Antragsgegner die Beschlüsse des Gemeinderates der Antragstellerin vom 25. März 2010 (GR 15/10) und vom 8. April 2010 (GR 17/10), die inhaltlich das Volumen des Steuersplittings zwischen der Antragstellerin und der Beigeladenen betreffen, rechtsaufsichtlich (Ziffer 1 des Bescheides). In Ziffer 2 bis 4 traf der Antragsgegner Regelungen zur Aufhebung der beanstandeten Beschlüsse, zur Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses und zu einer möglichen Ersatzvornahme. Mit Ziffer 5 verpflichtete der Antragsgegner die

Antragstellerin, weiterhin die sich aus der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „.....“ (insbesondere nach § 16) ergebenden Zahlungen an die Beigeladene vorzunehmen; die Zahlungsmodalitäten wurden geregelt. Für den Fall der Nichtzahlung innerhalb der unter Ziffer 5 genannten Frist wurde die Ersatzvornahme auf Kosten der Antragstellerin angedroht (Ziffer 6). In Ziffer 7 ordnete der Antragsgegner die sofortige Vollziehbarkeit des Bescheides an. Einige Formulierungen des Bescheides stellte der Antragsgegner mit Bescheid vom 11. November 2011 klar.

- 3 Mit ihrem bereits am 28. Oktober 2010 gestellten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragte die Antragstellerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres unter dem 20. Oktober 2010 erhobenen Widerspruchs gegen den Bescheid. Daraufhin stellte das Verwaltungsgericht mit dem hier angegriffenen Beschluss vom 1. April 2011 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Nummern 1 bis 6 des Bescheides in Gestalt des Klarstellungsbescheides wieder her. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass der auf §§ 114 ff. SächsGemO gestützte Bescheid voraussichtlich rechtswidrig sei und somit für eine bloße Interessenabwägung kein Raum sei. Die Beanstandung der Beschlüsse des Gemeinderats der Antragstellerin und die an die Antragstellerin gerichtete Anordnung, an die Beigeladene die sich aus der Verbandssatzung ergebenden Zahlungen vorzunehmen, seien ermessensfehlerhaft. Sie beruhten auf der Annahme des Antragsgegners, der Zweckverband Gewerbegebiete „.....“ sei hinsichtlich des Gewerbegebietes „.....“ im Jahr 1994 wirksam (neu) gegründet worden. Diese Annahme sei unzutreffend, weil sich das Verbandsgebiet des Zweckverbandes mit der ihm übertragenen Aufgabe eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 BauGB allein im Territorium der Antragstellerin befinde. Aus § 205 BauGB ergebe sich aber, dass ein Planungs- oder Zweckverband unzulässig sei, wenn das Verbandsgebiet nur in einer Gemeinde liege. Demzufolge sei die Satzung über den Zweckverband Gewerbegebiete „.....“ vom 30. November 1994 mit der zwischen den Beteiligten umstrittenen Regelung über die Verteilung von Steuereinnahmen (§ 16) insgesamt unwirksam.

- 4 Mit ihrer dagegen am 18. April 2011 erhobenen Beschwerde rügt die Beigeladene mit ihrem umfangreichen Vortrag im Kern, dass das Verwaltungsgericht das überwie-

gende Interesse der Beigeladenen am Sofortvollzug des Bescheides des Antragsgegners verkannt habe und dass die Auffassung des Verwaltungsgerichts zur Unwirksamkeit der Verbandssatzung unzutreffend sei. Der Beigeladenen drohe bei ohnehin angespanntem Haushalt ein erheblicher Einnahmeverlust dadurch, dass infolge der beanstandeten Gemeinderatsbeschlüsse der Antragstellerin für drei nicht einbezogene Altstandorte im Gewerbegebiet „.....“ die Gewerbesteuer und die von den Grundeigentümern zu zahlende Grundsteuer-B entfalle. Die Wirksamkeit der Verbandsgründung habe das Verwaltungsgericht allein am Maßstab des § 205 BauGB und damit nur eindimensional geprüft.

- 5 Die zulässige Beschwerde ist aus den von der Beigeladenen vorgebrachten Erwägungen (§ 146 Abs. 4 Satz 3 und Satz 6 VwGO) begründet.

- 6 Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO nimmt das Gericht eine eigene Abwägung der widerstreitenden Vollzugs- und Aufschubinteressen der Beteiligten vor. Dem Charakter des Eilverfahrens entsprechend kann das Gericht seine vorläufige Entscheidung im Regelfall nur auf der Grundlage einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als wesentliches Element der Interessenabwägung treffen. Kann wegen der besonderen Dringlichkeit der Sache oder der Komplexität der Rechtsfragen keine Abschätzung über die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens getroffen werden, sind allein die einander gegenüber stehenden Interessen zu gewichten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. März 2010 - 7 VR 1/10 -, juris, Rn. 13).

- 7 Entgegen dem angefochtenen Beschluss ist hier nicht anzunehmen, dass das Suspensivinteresse der Antragstellerin gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt und deshalb nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorläufiger Rechtsschutz durch die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärte Beanstandungsverfügung zu gewähren wäre. Vielmehr überwiegt das öffentliche Interesse an dem angeordneten und ausreichend begründeten (Seite 27 der Beanstandungsverfügung, Ziffer 10) Sofortvollzug, weil in dem vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht davon ausgegangen werden kann, dass die angefochtene Beanstandungsverfügung rechtswidrig ist.

- 8 Nach der Rechtsprechung des Senats ist bei den für die Interessenabwägung in einem Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zunächst in den Blick zu nehmenden Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs gegen eine sofort vollziehbare Maßnahme, bei der - wie hier - auch die Rechtmäßigkeit von Regelungen einer Satzung in Rede steht, kein Prüfungsmaßstab anzulegen, der zum Ergebnis hätte, in dem vorläufigen Rechtsschutzverfahren gleichsam eine Normenkontrollprüfung im Sinne des § 47 VwGO durchzuführen. Eine Inzidentkontrolle einer Satzung, die auch schwierige Fragen aufwirft, kann ohne eingehende Prüfung regelmäßig nicht erfolgen und ist mit dem summarischen Charakter des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nicht vereinbar. In einem solchen Verfahren ist vielmehr regelmäßig von der Gültigkeit von Satzungsbestimmungen auszugehen, wenn sich diese nicht ersichtlich als rechtswidrig erweisen (Beschl. v. 24. Februar 2006, SächsVBl. 2006, 120, juris Rn. 5).
- 9 Hier kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Satzung rechtswidrig ist. Ob die von dem Verwaltungsgericht im Einzelnen angesprochenen Rechtmäßigkeitszweifel in der Sache berechtigt sind, bedarf keiner weiteren Erörterung im summarischen Verfahren. Die Satzungsbestimmungen sind jedenfalls nicht ersichtlich rechtswidrig. Im überschlägigen Verfahren lässt sich nicht beurteilen, ob die landesrechtlich im Grundsatz nach §§ 44, 46 SächsKomZG i. V. m. § 2 SächsGemO zugelassene Übertragbarkeit von kommunalen Planungsaufgaben auf einen Zweckverband durch § 205 Abs. 6 i. V. m. Absatz 1 BauGB eingeschränkt sein könnte oder § 205 Abs. 6 BauGB diese Übertragungsoption gerade ausdrücklich offenhält. Diese Entscheidung muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.
- 10 Durchgreifende Mängel im Hinblick auf die Beanstandungsverfügung selbst sind nicht ersichtlich. Auch insoweit überwiegt das öffentliche Interesse und das Interesse der Beigeladenen, bis zur Klärung in der Hauptsache wie bisher über die vereinbarten Einnahmen verfügen zu können.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, dass die Antragstellerin die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen im Beschwerdeverfahren zu erstatten hat, weil sich diese durch die Einlegung der Beschwerde einem Kostenrisiko ausgesetzt hat. Die außergerichtlichen

Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens trägt die Beigeladene selbst. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht hat sie keinen Antrag gestellt.

- 12 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG, § 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG und § 63 Abs. 2 GKG. Der Senat orientiert sich hierbei an der Festsetzung des Streitwertes durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.
- 13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 1 Satz 5 VwGO, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*